



II-3477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/1-1-1978

1600 IAB
1978 -03- 17
zu 1595/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Mag. Höchtl, Hietl und Genossen, Nr.
1595/J-NR/1978 vom 1978 01 18, "Streichung
von ÖBB-Ermäßigungen für Angehörige von
Touristen- und Sportverbänden".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Als Folge der neuen Bedingungen für die Touristenkarte im
Rahmen der mit 1977 03 01 durchgeführten Tarifreform ver-
größerte sich der Kreis jener Personen, die diese Ermäßigung
in Anspruch nehmen konnten, stark.

Diese Reform führte auch dazu, daß verschiedenste Organisationen
und Sport-Fachverbände, die bisher nicht als "Trägerorganisationen"
für die Touristenkarte in Erscheinung getreten waren, an die
ÖBB Anträge auf Zuerkennung der Touristenermäßigung an ihre
Mitglieder stellten. Das überaus rege Interesse dieser
antragstellenden Institutionen an der seit vielen Jahren
bestehenden Touristenermäßigung bestand jedoch offensicht-
lich darin, mit den ihren Mitgliedern von den ÖBB zu ge-
währenden Fahrtkostensparnissen für die im Regelfall
nicht dem Bahntourismus dienenden Vereinsziele auf Kosten
der ÖBB zu werben.

Infolge der den ÖBB gesetzlich auferlegten Verpflichtung zur kaufmännischen Geschäftsführung hätten im Falle der Berücksichtigung aller Anträge auf Zuerkennung der Ermäßigung die dadurch hervorgerufenen Einnahmehausfälle der ÖBB ein nicht vertretbares Ausmaß erreicht.

Zu den Fragen 2 bis 4

Als Ersatzlösung für die "Touristenkarte" wurde mit Wirksamkeit ab 1978 02 01 die "Bergsteigerkarte" eingeführt. Anspruch auf diese Ermäßigung haben alle Mitglieder der dem Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) angeschlossenen Vereine.

Voraussetzung für eine gültige Inanspruchnahme der "Bergsteigerkarte" ist das Lösen eines ÖBB-Ermäßigungsausweises mit einer Jahresberechtigungsmarke für Bergsteiger zum Preis von S 30,--. Bezüglich der Benützungsbestimmungen der neuen Ermäßigungskarte ist keine Änderung gegenüber der mit 1978 01 31 außer Kraft gesetzten Touristenkarte eingetreten.

Im Hinblick auf die wiederholten Interventionen verschiedener Verbände und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zur Vermeidung des Vorhalts der Ungleichbehandlung habe ich die ÖBB ersucht, die Frage unter Bedachtnahme auf ein dem Betrieb zumuthares Belastungsausmaß nochmals zu prüfen und zum Gegenstande einer Aussprache mit den interessierten Verbänden zu machen.

Wien, 1978 03 16
Der Bundesminister

